

BVGer E-107/2012 vom 2. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-107_2012

FR: TAF E-107/2012 du 2 novembre 2012

IT: TAF E-107/2012 del 2 novembre 2012

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde sind vorliegend erfüllt.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben

oder gefährden (Art. 53 AsylG).

E. 3.3

Nachdem das BFM den Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt hat, ist Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht vom Bestehen des Ausschlussgrundes der Asylunwürdigkeit gemäss Art. 53 AsylG ausgegangen ist.

E. 4.1

Unter den Begriff der «verwerflichen Handlungen» fallen nach konstanter Praxis Straftaten, die dem Verbrechensbegriff des Strafrechts entsprechen (vgl. BVGE 2011/10 E. 6 mit zahlreichen Hinweisen). Straftaten sind im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) Verbrechen, wenn sie einer Strafe von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

E. 4.2

Für die Annahme einer verbrecherischen Straftat müssen hinlänglich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person für solche Taten individuell verantwortlich ist, und es muss auf deren individuellen Tatbeitrag abgestellt werden. Zu diesem sind nicht nur die Schwere der Tat und der persönliche Anteil am Tatentscheid, sondern auch das Motiv des Täters und allfällige Rechtfertigungs- oder Schuldmilderungsgründe zu zählen. Die Praxis folgt sodann der in der Lehre vertretenen Auffassung, wonach bei der Beurteilung der Asylunwürdigkeit auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Dabei ist vorab in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auf die Verjährungsbestimmungen des Strafrechts verwiesen wird. Ebenso haben das Alter des Flüchtlings im Zeitpunkt der Tatbegehung und eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat Einfluss auf diese Entscheidungsfindung (vgl. BVGE 2011/10 E. 6 und Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 9 E. 7d mit Hinweisen).

E. 5

5.1 Zur Begründung ihres angefochtenen Entscheides führte die Vorinstanz aus, die Strafzumessung in den beigebrachten Urteilen erscheine aufgrund der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Straftaten unverhältnismässig, es liege ein sogenannter Politmalus vor. Der Beschwerdeführer habe jedoch bei der Befragung durch die Botschaft (vgl. Akten BFM A 3/7 S. 4) angegeben, an gewalttätigen Demonstrationen teilgenommen zu haben, bei welchen auch Molotow-Cocktails geworfen worden seien, selbst aber "nur" Steine geworfen zu haben. Als er bei einer Demonstration mit gewalttätigen Ausschreitungen verhaftet worden sei, habe er das Essen, den Arztbesuch und die Unterschriften verweigert, zudem habe er gemeinsam mit anderen Verhafteten auf der Polizeistation randaliert und Parolen auf die Wände geschmiert. Die Beweislage bezüglich der von ihm begangenen Straftaten sei als gut zu bezeichnen: Er sei auf Fotos identifiziert worden, wie er Plakate und Transparente getragen habe, er sei an vorderster Front marschiert und zusammen mit Demonstranten festgenommen worden, welche Widerstand geleistet hätten. Beim Werfen von Molotow-Cocktails oder Steinen auf Menschen könnten schwerste Verletzungen auftreten, auch tödliche Verletzungen seien nicht auszuschliessen. Der Beschwerdeführer habe sich offensichtlich in einer Menge bewegt, aus welcher heraus sowohl Molotow-Cocktails als auch Steine geworfen worden seien. Er habe sich damit einerseits - durch das Werfen von Steinen auf Polizisten - der "Gefährdung des Lebens, andererseits - durch das Mitmarschieren in einem Pulk von Demonstranten, aus welchem

heraus Molotow-Cocktails geschleudert worden seien - der Mittäterschaft zur "Gefährdung des Lebens" schuldig gemacht. Gemäss Art. 129 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) werde "Gefährdung des Lebens" mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Des weiteren habe er sich auch mehrfach des Landfriedensbruchs schuldig gemacht, was gemäss Art. 260 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werde. Die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten seien als Verbrechen und Vergehen im Sinne des StGB zu bezeichnen und stellten somit verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG dar. Er sei deshalb asylunwürdig. Zur Verhältnismässigkeit des Asylausschlusses führte das BFM aus, es sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der von ihm begangenen Straftaten volljährig gewesen sei. Er habe auch nicht in einer Zwangslage gehandelt, sondern sich aus ideologischen Gründen und in der Absicht, die linksextreme und gewaltbereite MLKP zu unterstützen, an den gewalttätigen Demonstrationen beteiligt. Weiter seien die Straftaten gemäss Schweizer Strafrecht noch nicht verjährt, und er habe sich nie von seinen Taten distanziert, sondern im Gegenteil anlässlich einer Verhaftung (...) auf dem Polizeiposten randaliert. Aus diesen Gründen werde die Anwendung der Bestimmungen von Art. 53 AsylG als angemessen erachtet. Auch eine Güterabwägung zwischen der objektiven Verwerflichkeit der Tat sowie der subjektiven Schuld und dem Interesse, in der Schweiz den Asylstatus zu erhalten, vermöge zu keinem anderen Resultat zu führen. Der Beschwerdeführer werde deshalb von der Asylgewährung ausgeschlossen.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe hält der Beschwerdeführer dem entgegen, er habe hauptsächlich an Diskussionsrunden teilgenommen und Zeitschriften verteilt, auch sei er Mitglied der KGÖ und des Vereins der Sozialistischen Jugend (SGJ) sowie Sympathisant der MLKP gewesen. Er habe sich mit friedlichen Mitteln für die Meinungsäusserungsfreiheit und gegen die Beschränkung der Bürgerrechte der Kurden eingesetzt. Wie von der Vorinstanz festgehalten, setze die Anwendung von Art. 53 AsylG für im Ausland begangene Straftaten keinen förmlichen Beweis voraus. Es könne jedoch nicht sein, dass das BFM den Beschwerdeführer plötzlich neuer Delikte, derer er in der Türkei zu keinem Zeitpunkt beschuldigt worden sei, bezichtige. Das türkische Strafgesetzbuch kenne den Tatbestand der Gefährdung des Lebens und des Landfriedensbruchs ebenfalls. Er sei aber deswegen nie angeklagt worden, was darauf schliessen lasse, dass die Beweislage mehr als dürftig gewesen sei, habe doch die Staatsanwaltschaft sonst keine Gelegenheit zur Anklageerhebung ausgelassen. Es könne auch nicht sein, dass die Anklageschrift vom (...), welche bereits rechtskräftig behandelt worden sei, ihm nun zu weiteren Nachteilen gereichen solle. Was seine Rolle bei den Demonstrationen vom (...) betreffe, so sei bezüglich der Angaben in der Anklageschrift ebenfalls Vorsicht geboten. Art. 129 StGB verlange als subjektives Tatbestandsmerkmal das Handeln in skrupelloser Weise, wobei ein qualifizierter Grad der Vorwerfbarkeit gemeint sei. In der Lehre selbst sei die genaue Definition der Skrupellosigkeit zwar umstritten, aber es werde dabei eine besondere Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit des Täters verlangt, und es müssten die Tatmittel, das Tatmotiv sowie die konkrete Tatsituation beachtet werden. Das BFM qualifiziere bereits die Teilnahme an der Kundgebung als Beitrag zu Art. 129 StGB. Bei der fraglichen Kundgebung handle es sich um eine jährlich stattfindende Demonstration gegen die militärische Einflussnahme auf die Hochschulen, was in breiten Kreisen der Bevölkerung als problematisch angesehen werde und kein Sonderanliegen einer militanten Organisation darstelle. Es könne ihm aufgrund der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung kein

Vorwurf gemacht werden, nur weil die Möglichkeit von Ausschreitungen bestanden habe. Von den türkischen Strafbehörden habe ihm keine direkte Verbindung zu den Molotow-Cocktail-Werfern nachgewiesen werden können. Er habe zugegeben, einen Stein in Richtung der Polizei geworfen zu haben, nachdem er selbst von einem Stein aus dieser Richtung getroffen worden sei. Dies sei eine Affekthandlung gewesen, welche das Leben eines Polizisten nicht ernsthaft zu gefährden vermöge, die verlangte Skrupellosigkeit fehle. In der Türkei gehe die Polizei mit grosser Härte gegen Demonstranten vor. Es sei damit fraglich, ob die Eskalation der Situation im Sinne eines Landfriedensbruches nur den Demonstranten angelastet werden könne oder ob nicht die Rolle der Polizei genauer untersucht werden müsste. So sei das Ziel der Demonstration im (...) die Übergabe von Unterschriften gegen das ATG gewesen, was gegen gewalttätige Absichten spreche. Beim vom BFM beanstandeten Widerstand gegen die Festnahme habe es sich um einen friedlichen Sitzstreik gehandelt.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer hat gemäss eigenen Angaben an verschiedenen, zum Teil gewalttätigen Demonstrationen teilgenommen und anlässlich der Demonstration vom (...) Steine geworfen (vgl. A 3/7 S. 4, A 12/11 S. 8). Die Vorinstanz erachtet die Tatbestände der Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB und des Landfriedensbruchs gemäss Art. 260 StGB als erfüllt.

E. 6.2

Gemäss Art. 129 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Vorausgesetzt ist eine Gefahr für das Leben; eine Gefahr bloss für die Gesundheit genügt nicht. Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich aus dem Verhalten des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt. Skrupellos ist ein in schwerem Grade vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten. Subjektiv ist zudem direkter Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr erforderlich, Eventualvorsatz genügt nicht (vgl. BGE 133 IV 1 E. 5 mit weiteren Hinweisen). Gemäss Art. 260 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Eine Zusammenrottung ist eine Ansammlung von einer je nach den Umständen mehr oder weniger grossen Zahl von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird. Die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung ist nach Art. 260 StGB nur strafbar, wenn bei ihr mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Da der Landfriedensbruch ein Massendelikt ist, genügt es nicht, dass der eine oder andere aus einer an sich friedlichen Menge heraus gewalttätig wird. Vielmehr müssen solche Handlungen des einzelnen Teilnehmers als Tat der Menge erscheinen und von ihrer die öffentliche Ordnung bedrohenden Grundstimmung getragen sein. Trifft dies zu, ist die objektive Strafbarkeitsbedingung erfüllt, selbst wenn die Gewalttätigkeiten in ihren schädigenden Auswirkungen nicht schwer sind (vgl. BGE 108 IV 33 mit weiteren Hinweisen). Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, bestehen vorliegend hinlänglich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die vom Beschwerdeführer begangenen und im Asylverfahren nicht bestrittenen Taten die genannten Straftatbestände erfüllen. Es ist zwar anzunehmen, dass er aufgrund der eskalierenden Situation und der beidseitigen Gewalt

innerlich aufgewühlt war, entgegen den Ausführungen in der Beschwerde liegt jedoch keine entschuld bare Affekthandlung vor. Es ist davon auszugehen, dass er sich beim Werfen von Steinen der darin liegenden Gefahr bewusst war und diese in Kauf nahm. Die Gefährdung des Lebens ist ein Verbrechen (Art. 129 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB) und fällt somit unter den Begriff der verwerflichen Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG. Vorliegend kann offenbleiben, ob trotz der niedrigeren Strafandrohung auch der Landfriedensbruch als verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG bezeichnet werden könnte.

E. 6.3

Aufgrund einer Abwägung aller Umstände im vorliegenden Einzelfall scheint ein Asylausschluss jedoch entgegen der Einschätzung der Vorinstanz nicht verhältnismässig. Zwar trifft es zu, dass der Beschwerdeführer bei der Begehung der Straftat volljährig war und diese gemäss Schweizerischem Strafrecht noch nicht verjährt ist (Art. 97 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 129 StGB). Zu seinen Gunsten ist aber festzuhalten, dass er sich grundsätzlich für friedliche Veränderungen einsetzte, indem er an Veranstaltungen, Kundgebungen und Diskussionen teilnahm. Anlässlich der Bundesanhörung gab er zudem an, gegen Waffen zu sein (vgl. A 12/11 S. 6). Die Steine habe er geworfen, um sich zu schützen und zu verteidigen (vgl. A 12/11 S. 8). Die Akten führen zum Schluss, dass es sich bei ihm nicht um eine Person handelt, welche Gewalt unbedacht als politisches Mittel einsetzt. Eine grundsätzliche Gewaltbereitschaft ist nicht erkennbar, vielmehr ist davon auszugehen, dass er sich durch die Gewaltbereitschaft der Polizei und deren Vorgehen zu den fraglichen Handlungen hinreissen liess. Das Werfen von Steinen im Tumult gegenseitiger Angriffe ist unter diesen Umständen nicht von einer derartigen moralischen Verwerflichkeit, als dass es einen Asylausschluss rechtfertigen könnte. Gleiches gilt für den von der Vorinstanz geltend gemachten mehrfachen Landfriedensbruch, welcher im Übrigen gemäss Art. 97 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 260 StGB heute verjährt ist. Weiter ist eine mögliche Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz auszuschliessen. Dass der Beschwerdeführer seit seiner Einreise in die Schweiz in relevanter Weise straffällig geworden wäre, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht kommt demnach gestützt auf die geltende Praxis zum Schluss, dass es vorliegend und im Quervergleich mit anderen von ihm beurteilten Fällen türkischer Staatsangehöriger aufgrund der geringen Tatschwere und des für die Schweiz auszuschliessenden Risikos durch die Anwesenheit des Beschwerdeführers unverhältnismässig ist, ihn von der Gewährung des Asyls auszuschliessen.

E. 7

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 5. Dezember 2011 teilweise - soweit die Dispositivziffern 2-7 betreffend - aufzuheben und das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) wird damit gegenstandslos.

E. 8.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Kostennote wurde nicht eingereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indessen verzichtet werden, da sich der Aufwand für das Beschwerdeverfahren zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen hat das BFM dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1000.- (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.